

## Energiegesetz, Teilrevision (MuKE n 2014); Volksdiskussionsauswertung

### 1. Volksdiskussionsteilnehmende

- Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Speicher
- Christine und Hans Aeschlimann, Trogen
- Beat Bachmann, Niederteufen
- Joelle Bachmann für die Klimagruppe AR, Trogen
- Roland Bieri, Teufen
- Ernst Bischofberger für den Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden (HEV), Waldstatt
- Dieter Bürgi, Trogen
- Claudia Epprecht für die Schweizerische Energiestiftung (SES), Trogen
- Peter Ettliger, Stein
- Edith und Fernando Ferrari, Gais
- Werner Frischknecht, Herisau
- Ladina Gähler, Wald
- Jürg Gubser, Schwellbrunn
- Hanna Hochreutener, Herisau
- Lukas Indermauer, Trogen
- Miriam Joller, Urnäsch
- Hans Georg Kasper, Trogen
- Herta Lendenmann, Teufen
- Alina Loacker, Speicher
- Stefan Loacker, Speicher
- Patrik Louis für die FDP.Die Liberalen AR (FDP), Stein
- Dylan Mc Ghee, Gais
- Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger, Speicher
- Christian Rechsteiner, Teufen
- Esther Rechsteiner, Schachen bei Reute

- Ruedi Rechsteiner, Schachen bei Reute
- Armin Ritter, Herisau
- Silvan Rüegg, Heiden
- Jennifer und Markus Rutsch, Stein
- Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie, Herisau
- Ruth Saxer, Speicher
- Karin und Ulrich Scherrmann, Gais
- Paula Schindler, Herisau
- Simon Schoch, Herisau
- Leva Sidler, Speicher
- Moreno Steiger, Niederteufen
- Verena Süess, Speicher
- Peter Walser für die Kraftwerk Urnäschtobel AG, Urnäsch
- Urs Wetzel, Teufen

## 2. Auswertung der Volksdiskussionsantworten

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

	Volksdiskussionsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
Grundsätzliche Zustimmung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	<b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Christine und Hans Aeschlimann, Joelle Bachmann für Klimagruppe AR, Roland Bieri, Dieter Bürgi, Peter Ettliger, Werner Frischknecht, Ladina Gähler, Jürg Gubser, Hanna Hochreutener, Lukas Indermayer, Miriam Joller, Hans Georg Kasper, Herta Lendenmann, Alina Loacker, Stefan Loacker, Patrik Louis für die FDP, Dylan Mc Ghee, Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger, Christian Rechsteiner, Esther Rechsteiner, Ruedi Rechsteiner, Armin Ritter, Silvan Rüegg, Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzel-</b>	Kenntnisnahme.

	<b>ler Energie, Ruth Saxer, Karin und Ulrich Scherrmann, Paula Schindler, Simon Schoch, Claudia Epprecht für die SES, Leva Sidler, Verena Süess, Peter Walser für die Kraftwerk Urnäsch Tobel AG, Urs Wetzel</b>	
Kritische Haltung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	<b>Ernst Bischofberger für den HEV, Edith und Fernando Ferrari</b>	Kenntnisnahme.
Grundsätzliche Ablehnung (mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)	<b>Beat Bachmann, Moreno Steiger</b>	Kenntnisnahme.
Konzept der Vorlage	<b>Christine und Hans Aeschlimann, Ladina Gähwiler, Miriam Joller, Alina Loacker, Stefan Loacker, Dylan Mc Ghee, Esther Rechsteiner, Ruedi Rechsteiner, Leva Sidler, Verena Süess, Peter Walser für die Kraftwerk Urnäsch Tobel AG</b>  begrüssen und unterstützen den Entwurf insgesamt und ohne weitere Anträge.	Kenntnisnahme.
	<b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Joelle Bachmann für die Klimagruppe AR, Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Werner Frischknecht, Dylan Mc Ghee, Hanna Hochreutener, Lukas Indermayer, Miriam Joller, Herta Lendenmann, Alina Loacker, Stefan Loacker, Patrik Louis für die FDP, Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger, Christian Rechsteiner, Silvan Rüegg, Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie, Ruth Saxer, Ulrich und Karin Scherrmann, Paula Schindler, Simon Schoch, Leva Sid-</b>	Kenntnisnahme.

	<p><b>ler, Verena Süess, Urs Wetzel</b></p> <p>möchten keine Abschwächung der Vorlage oder das Gesetz soll sogar noch ambitionierter ausgestaltet werden.</p>	
	<p><b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Joelle Bachmann für die Klimagruppe AR, Ernst Bischofberger für den HEV, Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Werner Frischknecht, Ladina Gähler, Hanna Hochreutener, Lukas Indermayer, Patrik Louis für die FDP, Dylan Mc Ghee, Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger, Christian Rechsteiner, Silvan Rüegg, Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie, Karin und Ulrich Scherrmann, Simon Schoch, Peter Walser für die Kraftwerk Urnäsch Tobel AG, Urs Wetzel</b></p> <p>begrüssen insbesondere die ambitionierte Zielsetzung in Art. 2 Abs. 4.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Christine und Hans Aeschlimann, Joelle Bachmann für die Klimagruppe AR, Roland Bieri, Ernst Bischofberger für den HEV, Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Ladina Gähler, Lukas Indermayer, Patrik Louis für die FDP, Dylan Mc Ghee, Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger, Christian Rechsteiner, Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie, Karin und Ulrich Scherrmann, Urs Wetzel</b></p> <p>begrüssen insbesondere Art. 3 Abs. 5 (angemessene</p>	Kenntnisnahme.

	Einspeisevergütung).	
	<p><b>Beat Bachmann, Moreno Steiger</b></p> <p>sprechen sich für den Entwurf des Regierungsrates aus. Die Umsetzung der MuKE n würde akzeptiert, die Verschärfung des Kantonsrates hingegen nicht. Die Verschärfung des Kantonsrates würde unnötige Kosten/Verschuldungen verursachen. Sanierungsvorschriften für künftig abbruchreife Liegenschaften seien falsch und nicht nachhaltig. Die vorgeschriebenen Investitionen würden einen nachträglichen Abbruch solcher Liegenschaften verhindern.</p>	Kenntnisnahme
	<p><b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Joelle Bachmann für die Klimagruppe AR, Werner Frischknecht, Ladina Gähler, Hans Georg Kaspar, Armin Ritter, Silvan Rüegg, Paula Schindler, Simon Schoch, Leva Sidler</b></p> <p>sehen im Entwurf eine Förderung für neue und lokale Arbeitsplätze.</p>	Kenntnisnahme.
Stärkere Förderung	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV, Jürg Gubser, Patrik Louis für die FDP, Armin Ritter, Jennifer und Markus Rutsch</b></p> <p>verlangen eine stärkere Förderung der energetischen Sanierungsmassnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auswahl der einzelnen Fördermassnahmen wie auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördergelder sind nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des Förderprogramms Energie. Hinsichtlich der erforderlichen Erhöhung der Beitragssätze kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (2. Lesung) verwiesen werden.</p>
Förderung	<b>Simon Schoch</b>	Kenntnisnahme.

	<p>beurteilt die Zielsetzung, dass bis 2035 mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms selbst erzeugt wird (Art. 2 Abs. 4) als von hoher Wichtigkeit. Er fordert zugleich, dass aufgrund der beschränkten Kantonsmittel auf Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Gebäudehüllendämmungen, mit erneuerbaren Energien betriebene Heizsysteme) fokussiert werden soll. Die Förderung von Stromproduktionsanlagen, welche erneuerbare Energie produzieren, erfolge bereits durch den Bund.</p> <p>Zudem soll es Antragsstellern im Rahmen der Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ermöglicht werden, Co-Förderungen von Kanton und anderen Organisationen, bspw. Stiftung für Klimakompensation (KliK), einzufordern, wobei der Kanton einer entsprechenden Vereinbarung zur Wirkungsaufteilung der CO<sub>2</sub>-Wirkung zustimmen müsse.</p>	<p>Die längerfristige Klima-/Energiestrategie des Bundes beinhaltet nicht nur die Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, sondern auch die Sicherstellung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien. Gerade die Dekarbonisierung des Gebäudeparks bewirkt einen Mehrverbrauch im Bereich Elektrizität (Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpenheizungen) und stellt somit eine zusätzliche Herausforderung im Energieversorgungsbereich dar. Die neuen Ziele im Art. 2 Abs. 4 bedeuten eine Vervierfachung der jetzigen Zubaurate und deren Erreichung ohne zusätzliche Anreize ist illusorisch.</p> <p>Die Fördergesuchstellung muss möglichst einfach und unbürokratisch sein. Es darf keine zusätzliche Hürde aufgebaut werden, wenn die Wirksamkeit des Förderprogramms gewährleistet werden soll. Aus einer Wirkungsaufteilung resultieren grosse bürokratische Mehraufwände und kein Zusatznutzen.</p>
Energiefonds	<p><b>Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie</b></p> <p>schlagen die Gründung eines Energiefonds vor, welcher durch einen Stromrappen oder durch Sonderzahlungen der Nationalbank geüfnet werden könnte. Aus diesem Energiefonds könnten dann für die Sanierung von Gebäuden Kredite an Personen vergeben werden, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Das würde einen Sanierungsschub bewirken und Arbeitsplätze in der Region schaffen. Dies bedürfe einer entsprechenden Anpassung von Art. 18 und 18a.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Kanton verfügt bereits über einen Energiefonds, welcher jährlich durch Kantonsmittel, Einlagen sowie Ergänzungsleistungen des Bundes (finanziert aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe) gespeisen wird. Eine zusätzliche Alimentierung des Energiefonds durch eine Abgabe auf die Netzkosten jeder Stromrechnung müsste in einem kantonalen Stromversorgungsgesetz geregelt sein und kompatibel sein mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7). Ein entsprechender Vorschlag für einen „Stromrappen“ wurde bereits mit dem Aktionsprogramm Energie AR im Jahr 1997 gemacht und damals vom Kantonsrat abgelehnt. Die Begründung</p>

		<p>lag in der Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Appenzell Ausserrhoden (Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen).</p> <p>Die Kreditvergabe liegt zudem nicht im Kompetenzbereich des Kantons, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Banken.</p>
Dividende SAK	<p><b>Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Lukas Indermayer</b></p> <p>verlangen, dass die durch die SAK den jeweiligen Regierungsräten, welche im Verwaltungsrat der SAK sitzen, ausgeschüttete Dividende nicht in den Staatshaushalt sondern in einen Klima- und Energiefonds fliessen soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bis vor wenigen Jahren wurde der Energiefonds über die Dividende aus der kantonalen SAK-Beteiligung mitfinanziert. Darauf wurde jedoch im Rahmen der Revision des Energiegesetzes 2014 verzichtet.</p>
Zinsgünstige/zinsfreie Darlehen-/Contracting-Angebote/Hypothek	<p><b>Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Patrik Louis für die FDP, Lukas Indermayer</b></p> <p>schlagen die Entwicklung von zinsgünstigen oder zinsfreien Darlehens- oder Contracting-Angeboten oder die vereinfachte Möglichkeit zur Aufnahme einer Hypothek vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kreditvergabe liegt nicht im Kompetenzbereich des Kantons, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Banken. Mit der Vergabe von Darlehen, bei welchen die Tragbarkeit nicht gewährleistet ist, wird auch den Hypothekarnehmern kein Gefallen getan.</p>
Förderung der Windenergie	<p><b>Roland Bieri</b></p> <p>erwartet eine Förderung der Windenergie in finanzieller Hinsicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auswahl der einzelnen Fördermassnahmen wie auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördergelder sind nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des Förderprogramms. Hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Förderprogramme kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (2. Lesung) verwiesen werden.</p>

	<p><b>Armin Ritter</b></p> <p>erwartet eine Förderung der Windenergie anhand einer Auswahl von effizienten Windenergie-Standorten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie ist nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des kantonalen Richtplans. Diese Planung nimmt der Regierungsrat demnächst in Angriff. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (1. Lesung) verwiesen werden.</p>
	<p><b>Joelle Bachmann für die Klimagruppe AR, Stefan Locker, Paula Schindler</b></p> <p>erwarten eine Forcierung der Windenergie in den nächsten Jahren, um das schädliche Verbrennen fossiler Energieträger wirksam zu reduzieren. Die Windenergie soll anerkannt und das volle Potenzial ausgeschöpft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie ist nicht Gegenstand des Energiegesetzes, sondern des kantonalen Richtplans. Diese Planung nimmt der Regierungsrat demnächst in Angriff. Es kann auf die ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (1. Lesung) verwiesen werden.</p>
Förderung der Energie aus Wasserkraft	<p><b>Armin Ritter</b></p> <p>sieht in den bestehenden Wasserkraftanlagen ein grosses, bisher nicht gefördertes Potenzial. Dieses Potenzial bestehe in der Tages-Speicherung von „Überschuss-Strom“ durch lokale Pump-Speicherung von Kleinmengen. Voraussetzung dafür wären Rückhaltebecken für Tages-Wassermengen bei den Generator-Anlagen. Solche betriebliche Erweiterungen könnten jedoch nur mit Beteiligung der Öffentlichkeit (Kanton) realisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit dem aktuellen Energiekonzept hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden das energiepolitische Tätigkeitsfeld für die Jahre 2017 bis 2025 festgelegt. Dabei wurde der Wichtigkeit des Erhalts der Stromproduktion aus Wasserkraft Rechnung getragen. 2019 wurde ein Workshop mit zahlreichen erfahrenen und ortskentnlichen Fachvertretern aus der Wasserwirtschaft, Planern, Kraftwerk-Betreibern etc. aus dem Bereich Wirtschaft, Verwaltung und Politik durchgeführt um das Ausserrhoder Wasserkraftpotenzial erneut zu eruieren. Das Resultat bleibt unverändert. Zwar besteht ein kleines Restpotenzial für neue Kraftwerke und bei der Optimierung bestehender Anlagen. Mit</p>

		<p>den aktuellen Rahmenbedingungen ist die Nutzung dieses Potenzials (inkl. Speicherung) jedoch entweder nicht interessant oder wird erst in Betracht gezogen, wenn bestimmte Anlagenkomponenten ohnehin erneuert werden müssen.</p> <p>Es gibt bereits Förderprogramme auf Bundesebene. Da allerdings das Kosten-Nutzen-Verhältnis in anderen Bereichen deutlich besser ist, sind seitens Kanton keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Zudem stehen einem Ausbau der Kleinwasserkraft – neue oder bestehende Anlagen – auch andere Interessen entgegen.</p> <p>Aus den genannten Gründen hat sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden als primäres Ziel gesetzt, sich für einen Erhalt der bestehenden Wasserkraftproduktion einzusetzen.</p>
	<p><b>Stefan Loacker</b> erwartet eine Forcierung der Energie aus Wasserkraft in den nächsten Jahren, um das schädliche Verbrennen fossiler Energieträger wirksam zu reduzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Restpotenzial der Wasserkraft ist nicht hoch. Dazu kann auf den Bericht und Antrag an den Kantonsrat (2. Lesung) verwiesen werden.</p>
Förderung der Energie aus Biomasse	<p><b>Roland Bieri</b> erwartet eine Förderung von Energie aus Biomasse in finanzieller Hinsicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine entsprechende Förderung existiert bereits auf Bundesebene. Infolge des geringen Potenzials sowie des relativ schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist keine zusätzliche kantonale Förderung angedacht.</p>
	<p><b>Armin Ritter</b> wünscht sich, dass Holz nicht mehr zur Produktion für Strom gebraucht wird und keine neuen solchen Anlagen mehr gebaut werden. Weiter sei eine Förderung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auch wenn bei der Verstromung von Holz von einem kleinen Potenzial ausgegangen werden muss, kann diese Art der Energieerzeugung effektiv sein. Bei</p>

	<p>von Hofdünger-Anlagen zu begrüßen. Strom aus Biogas hingegen nicht, da dies Food-Waste fördere.</p>	<p>Holzsnitzel-Heizkraftwerken liegt der Fokus bspw. nicht nur auf der Stromproduktion, sondern auch auf einer effizienten Abwärmenutzung. Optimal ist dabei die Kombination von Stromproduktion und Wärmeversorgung von Fernwärmenetzen. Die Abwärmenutzung, und somit ein effizienter Betrieb, ist deshalb auch gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass der Ausbau der Biogas-Produktion Food-Waste fördern soll. Essensreste sollen wenigstens noch energetisch verwertet werden. Die nationale Gesetzgebung lässt es zudem nicht zu, dass bspw. Energiepflanzen (nachwachsende Rohstoffe) angebaut werden um daraus ausschliesslich Energie herzustellen, wie dies bspw. im Ausland praktiziert wird.</p> <p>Bei der energetischen Nutzung von Hofdüngern ist zudem die geringe Energiedichte eine Herausforderung. Für einen wirtschaftlichen Betrieb benötigen die Anlagen meist energiereiche CO<sub>2</sub>-Substrate, deren Verfügbarkeit nicht immer in ausreichender Menge und in kurzer Distanz gewährleistet ist. Zusätzlich treten bei der Projektierung von Biogasanlagen Probleme im Zusammenhang mit der Akzeptanz (Geruchsemissionen) in den Vordergrund.</p>
Förderung der Elektromobilität	<p><b>Jürg Gubser</b> erwartet eine Förderung der Elektromobilität (Fahrzeuge, Infrastruktur).</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regierungsrat wird dazu in seinem Bericht zum entsprechenden Postulat der Kommission Bau und Volkswirtschaft Stellung nehmen.</p>
Priorisierung Energiewende	<p><b>Jürg Gubser</b> hält fest, dass die Interessen an der Nutzung der So-</p>	<p>Kenntnisnahme. Dieser in Art. 18a Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes</p>

	<p>Solaranlagen den Ästhetikvorschriften vorgehen sollen.</p>	<p>(RPG; SR 700) verankerte Grundsatz gilt bereits heute für rein meldepflichtige Solaranlagen. Für bewilligungspflichtige (Dach-)Anlagen in und ausserhalb der Bauzone kommt dieser Grundsatz ebenfalls zum Zuge, solange man davon ausgehen kann, dass eine wesentliche visuelle Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Gerade ausserhalb der Bauzone ist allerdings solch eine Beeinträchtigung viel rascher gegeben als innerhalb der Bauzone. Bei Solaranlagenprojekten, welche einen Schutzstatus tangieren, gilt in jedem Fall eine Interessenabwägung. Diese Forderung ist ebenfalls nach eidg. Recht festgelegt und es verbleibt kein Spielraum, was aber nicht heisst, dass Solaranlagen in solchen Fällen nicht realisiert werden können. Die Anforderungen sind jedoch i.d.R. höher.</p>
Einspeisevergütung	<p><b>Christine und Hans Aeschlimann</b></p> <p>fordern eine zukünftige Erhöhung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien, damit der Ausbau von Photovoltaikanlagen beschleunigt und das volle Potenzial auf den Dächern ausgenutzt wird. Die SAK bremsen mit ihrer Tarifpolitik den Ausbau von Photovoltaikanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit in der 1. Lesung vom Kantonsrat beschlossenen neuen Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 kann der Kanton bei den Energieversorgungsunternehmen, bei welchen er beteiligt ist, darauf hinwirken, dass die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird.</p>
	<p><b>Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie</b></p> <p>sind der Meinung, dass eine gute Einspeisevergütung mehr bewirke als eine teure Förderung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><b>Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Lukas Indermayer</b></p> <p>sind der Meinung, dass in Bezug auf Art. 10b des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Energiegesetzes (mit Einbezug Nichtwohnbauten), sollte das CO<sub>2</sub>-Gesetz im Sommer abgelehnt werden, der Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht im Regen stünde, sondern eine wasserdichte eigene Regelung hätte. Sollte das CO<sub>2</sub>-Gesetz angenommen werden, würde der Kanton als einer der wenigen Kantone über eine so wirksame Regelung verfügen, dass er voraussichtlich auch über das Jahr 2026 hinaus beim Heizungsersatz das Heft in der Hand behielte und die Regelungshoheit nicht an den Bund abtreten müsste.</p>	
SAK	<p><b>Roland Bieri</b></p> <p>hält fest, dass der Kanton per Gesetz dazu verpflichtet sein sollte, Aktionär bei der SAK zu sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Teilhaberschaft an einer Aktiengesellschaft kann nicht per Gesetz gefordert werden. Im Übrigen ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden bereits Aktionär der SAK.</p>
Interessenabwägung Landschaftsschutz versus Klimaschutz	<p><b>Roland Bieri</b></p> <p>möchte, dass dem Anliegen des Landschaftsschutzes auch die Chancen zur Reduktion von Klimagasen und die Interessen des einheimischen Gewerbes im Sinne einer Interessenabwägung gegenüber gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die verschiedenen Anliegen (öffentliche private Interessen) werden einander bereits heute in jedem Einzelfall anhand einer umfassenden Interessenabwägung gegenübergestellt.</p>
Energiekonzept	<p><b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner</b></p> <p>erwarten, dass im Energiekonzept die Prioritäten an der Zielsetzung festgemacht werden und nicht an den Mehrkosten oder an der Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## 2.2. Besondere Bemerkungen zu den 1. Lesung vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzesänderungen

Volksdiskussionsentwurf	Volksdiskussionsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 2</b>		
<p>Grundsätze und Ziele</p> <p><sup>4</sup> Bis 2035 soll mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stromes im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind, Wasser) erzeugt werden.</p>	<p><b>Urs Wetzel</b></p> <p>beantragt, dass „soll“ durch „muss“ ersetzt wird.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Zielsetzung bedeutet eine Vervielfachung der aktuellen Zubaurate im Bereich der Stromproduktionsanlagen für erneuerbare Energien und ist somit äusserst ambitioniert. Da es sich um ein Ziel handelt, welches von diversen Abhängigkeiten geprägt ist (bspw. der Investitionsbereitschaft der Bevölkerung), lautet die Formulierung „soll“ und nicht „muss“.</p>
	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>beantragt konkrete Erläuterungen zur Machbarkeit und Realisierung sowie deren finanzielle Konsequenzen für die Hauseigentümer und die öffentliche Hand.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Die Zielsetzung ist äusserst ambitioniert. Das grösste Potenzial liegt im Bereich der Sonnenenergie. Für eine Vervielfachung des aktuellen Zubaus von Photovoltaikanlagen müssen zusätzliche Anreize geschaffen werden. Die Kosten für eine entsprechende Förderung sind im Bericht und Antrag an den Kantonsrat (2. Lesung) beziffert.</p>
neuer Abs. 5	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes mit dem Inhalt, wie es die Kommission Bau und Volkswirtschaft an der 1. Lesung im Kantonsrat beantragt hat.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der vom Kantonsrat zur Überarbeitung zurückgewiesene Art. 2 Abs. 5 ist zu unbestimmt formuliert ist. Der Bestimmung fehlt es am normativen Gehalt, da sie nichts Konkretes über die Grundsätze und Ziele aussagt. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung hat sich der Regierungsrat umfassend mit den allgemeinen Bestimmungen in Art. 1 bis Art. 3 auseinandergesetzt</p>

		und stellt dem Kantonsrat auf die 2. Lesung entsprechend Antrag.
neuer Abs. 6	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes mit folgendem Wortlaut:</p> <p>„Kanton und Gemeinden leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Betrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Am 27. Januar 2021 hat der Bundesrat die langfristige Klimastrategie der Schweiz verabschiedet. Diese Leitlinien für die Klimapolitik bis 2050 legt verbindliche strategische Ziele für die verschiedenen Sektoren fest. Das Netto-Null-Ziel wurde bereits 2019 beschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in den Bundesvorschriften – bspw. dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 814.01) – definiert und für die Kantone wie auch die Gemeinden verbindlich. Ein zusätzlicher Absatz bringt keinen Mehrwert.</p>
<b>Art. 3</b>		
<p>Energiepolitik</p> <p>a) Kanton</p> <p><sup>2</sup> Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept, welches insbesondere Angaben enthält über:</p> <p>d) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger.</p>	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>möchte wissen, was „den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger“ heisst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemeint ist zum Beispiel, dass hochwertige Energie in Form von Elektrizität nicht direkt in minderwertige Energieformen wie Heizwärme umgewandelt wird wie es bspw. bei elektrischen Widerstandsheizungen (zentral oder dezentral) der Fall ist, sondern haushälterisch und somit auch sinnvoll mit den verschiedenen Energieträgern umgegangen wird.</p>
neue lit. e in Abs. 2	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt eine neue Litera mit dem Inhalt, dass das kantonale Energiekonzept Angaben über die kantonsübergreifende Zusammenarbeit enthalten soll.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird auch ohne eine entsprechende Bestimmung angestrebt. Beispiele sind die Energiefachstellenkonferenz Ost (EnFK-Ost), die Konferenz der Umweltämter der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (KVU-</p>

		Ost), das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM) usw.  Ein entsprechender Absatz bringt keinen Mehrnutzen.
<sup>5</sup> Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, dass die Ziele der Energiepolitik erreicht werden und die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird.	<b>Urs Wetzel</b>  beantragt die Ergänzung „angemessen und unbürokratisch“.	Ablehnung.  Der Kanton kann den Energieversorgungsunternehmen keine Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Vergütung machen.
neuer Abs. 7	<b>Simon Schoch</b>  beantragt einen neuen Absatz mit folgendem Inhalt:  Der Kanton und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind, sofern von den Gemeinden erwünscht, zur Mitwirkung verpflichtet.	Ablehnung.  In Art. 3 geht es um das Energiekonzept des Kantons. Deshalb ergibt es hier wenig Sinn, eine solche Ergänzung aufzunehmen. Ein Gegenrecht der Gemeinden zu Art. 3 Abs. 6 wäre, wenn überhaupt, in Art. 3a zu regeln. Da die gesamte Bestimmung über die Energiepolitik in Art. 3a jedoch auf Freiwilligkeit ausgelegt ist, würde eine solche Verpflichtung auch in Art. 3a wenig Sinn ergeben.
<b>Art. 10a</b>		
Eigenstromerzeugung  <sup>2</sup> Die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet anstelle der Eigenstromerzeugung ist möglich. Die Stromproduktionsleistung muss bei einer Beteiligung mindestens 50 % höher liegen als bei einer Eigenproduktion gemäss Abs. 1.	<b>Ernst Bischofberger für den HEV</b>  hält fest, dass Eigentümer von Gebäuden „mit übermässiger Verschattung“ nicht mit einem Zuschlag von 50 % bestraft werden dürfen.	Kenntnisnahme.  Die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage ist keine Bestrafung, da sich eine entsprechende Investition und die damit verbundene Stromertragsbeteiligung auch aus finanzieller Sicht lohnen. Im Gegensatz zu Anlagen in, auf oder an der Baute fallen sogar Investitionen für Betrieb und Unterhalt weg.

Art. 10b		
<p>Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p><sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.</p>	<p><b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Jennifer und Markus Rutsch, Markus Rutsch und Peter Walser für die Appenzeller Energie</b></p> <p>beantragen eine Präzisierung des Begriffs „Mehrkosten“ in der Energieverordnung. Es sollen auch die zu erwartenden tieferen Energiekosten der Folgejahre und die Betriebskosten über die durchschnittliche Lebensdauer berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Begriff „Mehrkosten“ würde gemäss Art. 10b Abs. 3 durch den Regierungsrat in der Energieverordnung präzisiert. Dabei wären zwei Varianten (Investitionen, Lebenszykluskosten) denkbar. Der Regierungsrat hat anlässlich der 1. Lesung des Kantonsrates den Auftrag auf die 2. Lesung des Kantonsrates erhalten, sowohl die Kosten als auch die Wirkung der beiden Varianten aufzuzeigen (vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat [2. Lesung]).</p>
	<p><b>Beat Bachmann, Moreno Steiger</b></p> <p>halten die Formulierung „technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt“ für unklar formuliert. Es gebe zu viele variable und unbekannte Parameter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäss Art. 10b Abs. 3 regelt der Regierungsrat die Berechnungsweise. Die Berechnungsweise zur Beurteilung der Mehrkosten würde also in der Energieverordnung definiert. Die Frage, ob etwas technisch nicht möglich ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und muss somit durch die Vollzugsbehörde situativ beurteilt werden.</p>
	<p><b>Hanna Hochreutener, Karin und Ulrich Scherrmann</b></p> <p>beantragen ein Technologieverbot für mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Wärmeerzeuger.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da es bei dieser Bestimmung um bestehende Bauten geht, ist der Einsatz von ausschliesslich mit erneuerbaren Energien betriebenen Systemen nicht in allen Fällen unproblematisch (bspw. bei hohen Vorlauftemperaturen infolge ungenügender Dämmqualität der Gebäudehüllen). Auch kann der Einsatz von fossil betriebenen Notheizungen aus finanziellen Aspekten interessant sein, ohne negative ökologische Auswirkungen mit sich zu ziehen. Ein Technologieverbot ist</p>

		bezüglich Akzeptanz nicht einfach durchzusetzen und widerspricht einer Harmonisierung gemäss MuKE.
	<p><b>Dieter Bürgi, Claudia Epprecht für die SES, Peter Ettliger, Werner Frischknecht, Lukas Indermauer, Ruth Saxer</b></p> <p>beantragen die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch auf Nichtwohnbauten (Abs. 1 und 2).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da Nichtwohnbauten lediglich 10 % aller beheizten Gebäude ausmachen und für öffentliche Gebäude wie auch für Grossverbraucher zusätzliche Anforderungen gelten (Art. 14 (Vorbild öffentliche Hand) bzw. Art. 12f (Grossverbraucher)), bleibt die Anwendung dieser Bestimmung auf Wohnbauten beschränkt. Zudem sollen Investitionen bei Industrie und Gewerbe in erster Linie in die Optimierung von energieintensiven Prozessen getätigt werden. Das Potenzial wie auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist in diesem Bereich meist sehr viel grösser.</p>
	<p><b>Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger</b></p> <p>beantragen die Streichung von „Mehrkosten“, da die Umstellung auf erneuerbare Energien immer zu Mehrkosten zum Zeitpunkt der Umstellung führe.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Begriff „Mehrkosten“ würde gemäss Art. 10b Abs. 3 durch den Regierungsrat in der Energieverordnung präzisiert. Dabei wären zwei Varianten (Investitionen, Lebenszykluskosten) denkbar. Wenn die Kosten bspw. über die Lebensdauer der Heizung verglichen werden (Lebenszykluskosten), ist sehr oft eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung auch aus finanzieller Sicht interessanter als eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung. Folglich erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Streichung von „Mehrkosten“.</p>
	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>hält fest, dass ein Ersatz des Wärmeerzeugers durch erneuerbare Energien immer zu Mehrkosten führe.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei Betrachtung der Investitionen ist die Aussage bzgl. Mehrkosten korrekt. Wenn allerdings die Le-</p>

	<p>Besser wäre eine Förderung jeder Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien von Fr. 4'000.00 bis Fr. 5'000.00. Es handle sich dabei um ca. 300 bis 400 Ersatze pro Jahr. Das wäre günstiger als der administrative Aufwand für die Beurteilung der technischen Möglichkeit und der Mehrkosten.</p>	<p>benszykluskosten verglichen und somit auch die Betriebs- und Unterhaltskosten mitberücksichtigt werden, sind mit erneuerbaren Energien betriebene Heizsysteme sehr oft günstiger als mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungen – und dies auch ohne zusätzliche Fördergelder. Es kann zudem auf den Bericht und Antrag (2. Lesung) verwiesen werden, in welchem die voraussichtlich benötigten Fördermittel dargestellt sind.</p>
<p><sup>2</sup> Sofern Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m<sup>2</sup>a.</p>	<p><b>Silvan Rüegg, Karin und Ulrich Scherrmann</b></p> <p>schlagen vor, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 40 % zu erhöhen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aus einer Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien kann keine massgebliche Mehrwirkung erwartet werden, da schon bei geforderten 10 % in vier von fünf Fällen vollständig – also zu 100 % – auf erneuerbare Energien umgestellt wird (Erfahrungswerte aus Kantonen, welche diese Bestimmung bereits vollziehen). In den Fällen, in welchen ein vollständiger Umstieg nicht möglich ist, würden die geforderten 40 % nur eine unüberwindbare Hürde für weniger finanzstarke Gebäudeeigentümer/innen bedeuten.</p>
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.</p>	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>hält fest, dass bei einer Förderung jeder Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien dieser Absatz gestrichen werden könne.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die ausschliessliche Erhöhung der Förderbeiträge nicht ausreicht, damit Hausbesitzer bei einer defekten Heizung vermehrt auf Systeme, welche erneuerbare Energien nutzen, umsteigen. In den meisten Fällen machen sich die Hausbesitzer keine Gedanken und installieren dasselbe Heizsystem wie vorher – Ölheizungen werden durch Ölheizungen und Gasheizungen durch Gasheizungen ersetzt. Es braucht daher</p>

		weiterführende Bestimmungen beim Heizungersatz.
<b>Art. 11a</b>		
<p>Gebäudeautomation</p> <p><sup>1</sup> Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p>	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>fragt sich, ob dem Parlament bewusst ist, dass mit dieser absoluten Formulierung nach der Norm SIA 380/1 alle Gebäude, ausser Wohnbauten, zwingend eine Gebäudeautomation einbauen müssen. So müssten beispielsweise Industrie-, Gewerbe-, Gastrobetriebe usw. zwingend eine kostenintensive Gebäudeautomation realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Zusatzmodul 5 der MuKE n 2014 legt fest, dass ausschliesslich Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m<sup>2</sup> betroffen sind. Diese Bestimmung wird ins kantonale Recht (Energieverordnung) übernommen.</p> <p>Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurden in den letzten 15 Jahren gerade mal 5 Bauten dieser Gröszenordnung erstellt. Zusätzlich gehört eine Gebäudeautomation bei Nichtwohnbauten dieser Grösse heutzutage zum Stand der Technik.</p>
<b>Art. 12a</b>		
<p>Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:</p> <p>b<sup>bis</sup>) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;</p> <p>b<sup>ter</sup>) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;</p>	<p><b>Jürg Gubser</b></p> <p>beantragt die Aufhebung der Baubewilligungspflicht, allenfalls das Einführen einer Meldepflicht, für Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen und Windkraftanlagen. Der Gesetzgeber soll zudem Vorschriften erlassen, dass nur Wärmepumpen verkauft werden dürfen, die die Mindestanforderungen an die Lärmemissionen einhalten und den Gestaltungsvorschriften entsprechen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei dieser Bestimmung geht es um die energierechtliche und nicht um die baurechtliche Bewilligungspflicht.</p> <p>Der Einbau einer Wärmepumpenheizung ist derzeit aus baurechtlicher Sicht sowohl im als auch neben dem Haus bewilligungspflichtig.</p> <p>Die baurechtliche Bewilligungspflicht der Photovoltaikanlage richtet sich nach Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (SR 700) i.V.m. Art. 32a f. der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) und Art. 40a der Bauverordnung (bGS 721.11). Für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Bau- und Landwirtschaftszone besteht bereits heute lediglich</p>

		<p>eine Meldepflicht, mit Ausnahme von Solaranlagen auf Gebäuden mit bestimmtem Schutzstatus.</p> <p>Bei Windkraftanlagen besteht aufgrund der Lärmproblematik sowie des Schattenwurfs eine baurechtliche Bewilligungspflicht. Energierichtlich würde eine Meldepflicht in diesem Kontext keine Erleichterung bringen, sondern lediglich die Rechtssicherheit mindern.</p> <p>Die Grenzwerte für solche Anlagen sind bereits in der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) geregelt und die Beurteilung der Gestaltung ist Sache der Baubewilligungsbehörde. Der Erlass von Vorschriften, welche den Verkauf von Wärmepumpenanlagen beschränken würden, wäre ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter und nicht zulässig.</p> <p>Eine Befreiung solcher Anlagen von der Baubewilligungspflicht ist aus baurechtlicher Sicht im Zuge der Revision des Energiegesetzes nicht möglich.</p>
<b>Art. 12g</b>		
<p>Gebäudeenergieausweis</p> <p>neuer Abs. 2</p>	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes gemäss Minderheitsantrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat. Dieser soll wie folgt lauten:</p> <p>Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dieser Antrag wurde bereits in der 1. Lesung des Kantonsrates mit 13:40 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.</p> <p>Auf die Übernahme des Zusatzmoduls 9 „GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten“ der MuKE n 2014 wird aus Gründen der mangelnden Relevanz, einer zu geringen zu erwartenden energetischen Wirkung sowie der unverhältnismässig grossen Aufwände bei der Umsetzung verglichen mit der zu erwartenden kleinen energetischen Wirkung verzichtet.</p>

		Der GEAK soll weiterhin auf freiwilliger Basis erstellt werden können.
neuer Abs. 2	<p><b>Dieter Bürgi, Peter Ettlinger, Lukas Indermauer</b></p> <p>beantragen die Aufnahme eines neuen Absatzes gemäss Minderheitsantrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat. Dieser soll wie folgt lauten:</p> <p>„Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 20 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dieser Antrag wurde bereits in der 1. Lesung des Kantonsrates mit 13:40 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.</p> <p>Es liegt in der Verantwortung eines Verkäufers/Käufers, die energetische wie auch die bauliche Qualität eines Gebäudes vor dem Verkauf/Kauf beurteilen zu lassen.</p>
<b>Art. 14</b>		
<p>Vorbild der öffentlichen Hand</p> <p><sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.</p>	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>hält fest, dass diese absolute Verpflichtung zu weit gehe. Auch bei der öffentlichen Hand soll die Wirtschaftlichkeit angemessen berücksichtigt werden können, weil stets der Steuerzahler die Zeche bezahlen und unser Kanton einmal mehr weniger attraktiv werde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anforderungen haben unbestritten für Kanton und Gemeinden monetäre Auswirkungen zum Zeitpunkt der Investitionen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich längerfristig Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen wie auch in erneuerbare Energien nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus finanzieller Sicht lohnen und somit keine, oder nur sehr geringe Mehrkosten entstehen. Zusätzlich ist es wichtig, dass die öffentliche Hand ihre Vorbildfunktion wahrnimmt und mit gutem Beispiel vorangeht.</p>

<p><sup>1bis</sup> Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien.</p>	<p><b>Ulrich und Karin Scherrmann</b></p> <p>beantragen einen vollständigen Verzicht auf fossile Brennstoffe bis 2030, spätestens bis 2035. Das Senkungsziel soll 35 % betragen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Ziel bis 2030/2035 zu erreichen, würde bedeuten, dass bereits installierte Öl- und Gasheizungen vor dem Ende der Lebensdauer ersetzt werden müssen, was aus ökonomischer Sicht unsinnig wäre.</p> <p>Zudem bedarf der vollständige Umbau auf erneuerbare Energieträger einer umfangreichen technischen Planung und einer langfristigen Investitionsplanung.</p> <p>Ein Senkungsziel von 35 % ist nicht realistisch. Die Dekarbonisierung des Gebäudeparks bewirkt einen Mehrverbrauch im Elektrizitätsbereich (Elektrowärmepumpenheizungen anstelle von Gas- oder Ölheizungen). Ein Reduktionsziel des Stromverbrauchs um 20 % ist deshalb bereits äusserst ambitioniert.</p>
	<p><b>Herta Lendenmann, Simon Schoch</b></p> <p>beantragen einen vollständigen Verzicht auf fossile Brennstoffe bis 2035.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dieser Antrag wurde bereits an der 1. Lesung des Kantonsrates mit 17:43 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.</p> <p>Das Ziel bis 2035 zu erreichen würde bedeuten, dass bereits installierte Öl- und Gasheizungen vor dem Ende der Lebensdauer ersetzt werden müssten, was aus ökonomischer Sicht unsinnig wäre.</p> <p>Zudem bedarf der vollständige Umbau auf erneuerbare Energieträger einer umfangreichen technischen Planung und einer langfristigen Investitionsplanung.</p>
<p><sup>1ter</sup> Der Kanton installiert keine mit fossilen Brennstoff-</p>	<p><b>Annegret und Peter Abegglen-Frehner, Ulrike und</b></p>	<p>Ablehnung.</p>

fen betriebenen Heizungen mehr.	<p><b>Heinz Naef-Stückelberger</b></p> <p>beantragen eine Erweiterung auf „Gemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten“.</p>	<p>Eine Ausweitung auf „Gemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten“ führt zu weit und wäre unverhältnismässig.</p>
	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die Neuformulierung wie folgt: „Kanton, Gemeinden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften installieren keine mehrheitlich mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Ausweitung auf „Gemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten“ führt zu weit und wäre unverhältnismässig.</p>
	<p><b>Silvan Rüegg</b></p> <p>beantragt das sofortige Verbot für den Kanton, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungen zu installieren.</p>	<p>Teilweise Zustimmung.</p> <p>Dieser Antrag entspricht dem Antrag von Kantonsrat Leuzinger, Bühler, welchem in der 1. Lesung vom Kantonsrat zugestimmt wurde. Die Ergänzung mit dem Wort „sofort“ ändert nichts an der Bedeutung von Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup>.</p>
	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>hält diese Bestimmung für technisch nicht umsetzbar. Beim heutigen technischen Stand seien Luft-Wasser Wärmerezeuger bis zu einer Leistung von max. 40 KW Leistung auf dem Markt erhältlich. Vielfach seien alternative Lösungen wie Erdsonden-Wärmepumpen (Grundwasserschutz) oder Holzheizungen aus gesetzlichen, technischen oder baulichen Gründen nicht möglich. Somit bleibt in diesen Fällen (z.B. grössere Mehrfamilienhäuser) lediglich die Version einer Hybridlösung mit Luft-Wasser und Gas/Öl.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wenn die erforderliche Leistung grösser ist als die Leistung, welche die verfügbaren Wärmepumpen aufweisen, bietet sich die Möglichkeit der Kaskadierung (mehrere Wärmepumpen werden zusammenschaltet) an. Dies bringt sogar den Vorteil, dass die Heizleistung flexibel dem jeweiligen Wärmebedarf angepasst werden kann. Zudem ist die Versorgungssicherheit einer Kaskade grösser als bei einzelnen Wärmepumpen. Die Betriebssicherheit wird durch die Redundanzfunktion erhöht. Durch eine Kaskadenschaltung und eine weitgehende Leistungsmodulation erhöht sich die Jahresarbeitszahl und es verbessert sich somit die Wirtschaftlichkeit eines Kaskadensys-</p>

		tems gegenüber einer Hybrid-Wärmepumpe.
<b>Art. 18</b>		
Förderprogramme neuer Abs. 1 <sup>bis</sup>	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes mit folgendem Inhalt:</p> <p>„Die Förderprogramme werden periodisch auf Zweckmässigkeit und Zielerreichung überprüft und die Mittel des Energiefonds zielgerichtet eingesetzt. Bei Fördermassnahmen im Bereich von Energieproduktion, Energiekonversion und Energiespeicherung sowie bei Energieeffizienzmassnahmen ist eine wesentliche Wirkung hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion zu erreichen.“</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es gehört zum Aufgabenbereich des Amtes für Umwelt, das Förderprogramm kontinuierlich auf Zweckmässigkeit und Zielerreichung zu prüfen. Dies ist erforderlich, da stets neue Förderprogramme – bspw. durch die Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation (KliK) – ins Leben gerufen werden. Zusätzlich müssen die Fördermassnahmen auf den stetigen technologischen Fortschritt abgestimmt sein.</p> <p>Eine zu dynamische Anpassung des Förderprogramms ist nicht zielführend. Erst mit dem Etablieren einer Massnahme und der Schaffung von Planungssicherheit für die Gebäudeeigentümer wird eine Fördermassnahme wirksam.</p>
<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>beantragt, dass bevor die Förderprogramme dem Kantonsrat vorgelegt werden, der Regierungsrat bei den massgebenden Verbänden eine Vernehmlassung durchzuführen habe. Der HEV AR habe bereits konkrete Vorstellungen, wie mit einer Schwergewichtsbildung ein Mehrfaches an Investitionen zur Erreichung der nationalen der Energie- und Klimaziele ausgelöst werden könnte.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Bei der Wahl der Fördertatbestände besteht eine starke Abhängigkeit von den Vorgaben des Bundes, da diese für die Bezugsberechtigung von Globalbeiträgen eingehalten werden müssen. Zusätzlich muss infolge der knapp werdenden Gelder aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe kurzfristig reagiert werden können, was einen langwierigen Beratungsprozess ausschliesst.</p>
neuer Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die Aufnahme eines neuen Absatzes mit folgendem Inhalt:</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Wirkungsaufteilung bringt keine energetische Zusatzwirkung oder zusätzliche CO<sub>2</sub>-Einsparung,</p>

	<p>Gesuche für die Co-Förderung von energetischen Massnahmen, welche mit einer Wirkungsaufteilung der CO<sub>2</sub>-Minderung einhergehen, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.</p>	<p>sondern bewirkt ausschliesslich die Ausschöpfung aller möglichen Gelder. Verbunden ist das Ganze mit einem enormen bürokratischen Mehraufwand. Zielführend sind nicht Fördermassnahmen, bei welchen von diversen Stellen Geld bezogen werden können, sondern eine klare Abgrenzung, welche Stellen bei welchen Massnahmen fördern. Dies vereinfacht das Ganze nicht nur für die Förderstelle, sondern auch für den Gesuchsteller.</p>
<b>Art. 18a</b>		
<p>Energiefonds <sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	<p><b>Simon Schoch</b> beantragt, den Absatz nicht aufzuheben und den Wortlaut gemäss Minderheitsantrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft an der 1. Lesung des Kantonsrates aufzunehmen. Dieser lautete wie folgt:  „Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessen geäufnet um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Er wird zusätzlich geäufnet mit Dividenden der Energiegesellschaften.“</p>	<p>Ablehnung.  Dieser Antrag wurde bereits in der 1. Lesung des Kantonsrates mit 14:44 Stimmen bei 2 Enthaltungen klar abgelehnt. Ein Grund, darauf zurückzukommen, ist nicht ersichtlich.</p>
<b>Art. 22a</b>		
<p>Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...  <sup>1</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.</p>	<p><b>Hans Georg Kasper, Ulrike und Heinz Naef-Stückelberger, Urs Wetzel</b> beantragen eine kürzere Frist von maximal 10 Jahren (Abs. 1 und 2). Umweltschutz sei nicht gratis und im Jahr 2035 sei bereits alles amortisiert.</p>	<p>Ablehnung.  Da der Ersatz von einem Heizsystem in gewissen Fällen mit einigen Aufwänden verbunden ist und ein neues System sorgfältig geplant werden muss, soll den Gebäudeeigentümern genügend Zeit eingeräumt werden.</p>

	<p><b>Edith und Fernando Ferrari</b></p> <p>beantragen die Aufnahme des Zusatzes „elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem“, wie es auch die MuKE n 2014 vorsähen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Art. 22a Abs. 1 (Übergangsbestimmungen) bezieht sich auf die zentralen (wassergeführten) und die dezentralen (nicht wassergeführten) elektrischen Widerstandsheizungen. Der Einbezug von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen ist notwendig, da gemäss geltendem Recht ein Ersatz von einzelnen defekten dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen jederzeit möglich ist und somit diese ineffizienten Heizsysteme weiterhin in Betrieb bleiben. Dies, obwohl elektrische Widerstandsheizungen in den Wintermonaten für rund 20 % des gesamten Elektrizitätsverbrauchs verantwortlich sind.</p> <p>Die Dekarbonisierung des Gebäudeparks und des Verkehrs führt zudem zu einem Mehrverbrauch an Elektrizität. Der Ausstieg aus der Kernenergie verschärft die ganze Situation und Experten gehen davon aus, dass spätestens in 10 Jahren die Netzstabilität in den Wintermonaten (Heizperiode) eine grosse Herausforderung darstellen wird. Vor allem während der Heizperiode ist es somit besonders wichtig, dass die Elektrizität sparsam und effizient verwendet wird.</p> <p>Die Wärmeerzeugung mit elektrischen Widerstandsheizungen ist im Betrieb äusserst kostspielig und ein Umstieg auf effiziente Heizsysteme kann sich längerfristig lohnen. Die Frist von 15 Jahren ist in Bezug auf die Sanierungspflicht verhältnismässig. Zudem sind in Art. 14d der Energieverordnung die Ausnahmen von der Sanierungspflicht festgehalten, damit Härtefällen entsprechend Rechnung getragen werden kann.</p>
--	--	--

	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>kann sich eine Beschränkung auf ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserzirkulationssystem vorstellen, da ansonsten massive Folgekosten entstünden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Beheizung von Gebäuden mit elektrischen Widerstandsheizungen ist alles andere als günstig. Die Betriebskosten bei elektrischen Widerstandsheizungen sind infolge der schlechten Energieeffizienz sehr hoch: Aus 1 kWh Elektrizität kann bei elektrischen Widerstandsheizungen nie mehr als 1 kWh Wärme produziert werden. Demgegenüber wird mit dem Einsatz von Wärmepumpen aus 1 kWh Elektrizität und etwa drei Teilen Umgebungswärme, die kostenlos zur Verfügung steht, etwa ein Vierfaches an nutzbarer Energie in Form von Wärme erzeugt. Eine Investition in ein modernes und effizientes Heizsystem ist damit sinnvoll und lohnt sich in der Regel auch finanziell.</p>
	<p><b>Ernst Bischofberger für den HEV</b></p> <p>erachten die Frist von 15 Jahren als unverhältnismässig. Diese Frist soll gestrichen werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Da der Neueinbau von Elektroheizungen seit neun Jahren verboten ist, weisen die betroffenen Heizungen nach Ablauf der Frist eine Betriebsdauer von mindestens 24 Jahren auf. Bei einem solchen Alter ist der Ersatz einer noch funktionierenden Heizung nicht unverhältnismässig.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Ersatzpflicht würden einzelne defekte dezentrale Elektrodirektheizungen auch in Zukunft wieder durch dieselben ineffizienten Systeme ersetzt werden.</p>

### 2.3. Besondere Bemerkungen zu weiteren Gesetzesbestimmungen

Geltendes Recht	Volksdiskussionsantworten	Stellungnahme des Regierungsrates
<b>Art. 3a</b>		
<p>b) Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen.</p>	<p><b>Herta Lendenmann</b></p> <p>verlangt eine Pflicht für die Gemeinden, ein Energiekonzept zu erstellen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Erstellung von Energiekonzepten soll für Gemeinden weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies, da vielfach die Ressourcen und die finanziellen Möglichkeiten dazu fehlen. Nach der Erstellung des Energiekonzepts fallen zudem fortwährend zusätzliche Arbeiten wie die Ergreifung von Massnahmen oder die Durchführung von Erfolgskontrollen an. Die Gemeinden sollen nicht zusätzlich belastet werden.</p>
<b>Art. 6 Abs. 1</b>		
<p>Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben</p> <p><sup>1</sup> Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.</p>	<p><b>Simon Schoch</b></p> <p>beantragt die periodische Überprüfung der Tätigkeit auf deren Effektivität.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es ist Sache der zuständigen Behörden, die Erfolgs- und Wirkungskontrolle in den entsprechenden Leistungsaufträgen mit Dritten zu regeln und zu überprüfen.</p>